

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, (GVBG-Novelle 2004)

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 4 Abs. 1:

(1) Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten und Verrichtungen fleißig und gewissenhaft nach bestem Wissen und Können zu vollziehen. Er hat seinen Vorgesetzten und Mitbediensteten mit Achtung zu begegnen, die dienstlichen Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen, sich sowohl im Dienste wie außerhalb des Dienstes seiner Stellung angemessen und ehrenhaft zu betragen. Er hat das Dienstgeheimnis, auch nach Ende des Dienstverhältnisses, treu zu bewahren, die vorgeschriebenen Dienststunden genau einzuhalten, nötigenfalls seine Tätigkeit auch über die Dienststunden auszudehnen und vorübergehend außerhalb des ihm zugewiesenen Pflichtenkreises andere dienstliche Arbeiten auszuführen.

§ 4 Abs.8:

Vorgeschlagene Fassung

§ 4 Abs. 1:

(1) Der Vertragsbedienstete ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten und Verrichtungen fleißig und gewissenhaft nach bestem Wissen und Können zu vollziehen. Er hat seinen Vorgesetzten und Mitbediensteten mit Achtung zu begegnen, die dienstlichen Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen, sich sowohl im Dienste wie außerhalb des Dienstes seiner Stellung angemessen und ehrenhaft zu betragen. Er hat das Dienstgeheimnis, auch nach Ende des Dienstverhältnisses, treu zu bewahren, die vorgeschriebenen Dienststunden genau einzuhalten, nötigenfalls seine Tätigkeit auch über die Dienststunden auszudehnen und vorübergehend außerhalb des ihm zugewiesenen Pflichtenkreises andere dienstliche Arbeiten auszuführen. **Der Vertragsbedienstete kann, wenn es im Interesse des Dienstes notwendig ist, auf einen anderen Dienstposten versetzt werden.**

§ 4 Abs. 8:

(8) Der Vertragsbedienstete hat alle für das Dienstverhältnis bedeutsamen Umstände innerhalb eines Monats anzuzeigen. Der Anzeigepflicht unterliegen insbesondere der Wechsel der Wohnung, die Änderung des Familienstandes, jede Veränderung seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit, der Nachweis der Begünstigung nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 in der Fassung BGBl. I Nr. 71/2003, sowie alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Kinderzulage erheblich sind.

§ 14:

Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf eine Kinderzulage, soweit ihm nicht auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses eine gleichartige Zulage gebührt. Der Anspruch auf eine Kinderzulage sowie deren Ausmaß, Anfall und Einstellung richtet sich, sofern sich aus den §§ 16 und 19 nichts anderes ergibt, nach den für die Gemeindebeamten geltenden Vorschriften.

§ 46b Abs. 4:

§ 46d Abs. 2 bis 4:

(2) Als Aufnahmeerfordernisse für die Entlohnungsgruppe ms1 ist vorgesehen:

1. die erfolgreiche Absolvierung des Unterrichtsfaches Instrumentalmusik-erziehung des Lehramtsstudiums nach dem Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2000, oder
2. der Abschluß beider Studienabschnitte des Studiums der Instrumental-(Gesangs-)pädagogik nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz 1984, BGBl.Nr. 187 i.d.F. BGBl. I Nr. 131/1998, oder nach dem Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2000, oder

§ 14:

Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf eine Kinderzulage, soweit ihm nicht auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses eine gleichartige Zulage gebührt. Der Anspruch auf eine Kinderzulage sowie deren Ausmaß, Anfall und Einstellung richtet sich, sofern sich aus den **§§ 4, 16 und 19** nichts anderes ergibt, nach den für die Gemeindebeamten geltenden Vorschriften.

§ 46b Abs. 4:

(4) Der Leiter der Musikschule hat spätestens drei Jahre nach der Betrauung mit diesem Dienstposten eine Ausbildung erfolgreich zu absolvieren. Die Vorschriften über den Umfang und Dauer der Ausbildung, den Lehrplan, die Anrechenbarkeit von Aus- und Fortbildungen und die Abschlussarbeit anlässlich der Ausbildung werden durch Verordnung der Landesregierung bestimmt. Der Gemeinderat kann bei längerer Krankheit, Entfall der Ausbildungsveranstaltung oder anderen triftigen Gründen die Frist über Ansuchen des Leiters der Musikschule um höchstens zwei Jahre verlängern.

§ 46d Abs. 2 bis 4:

(2) Als Aufnahmeerfordernisse für die Entlohnungsgruppe ms1 sind vorgesehen:

- 1. die erfolgreiche Absolvierung des Unterrichtsfaches Instrumental-musikerziehung des Lehramtsstudiums oder**
- 2. der Abschluss**
 - a) des Diplomstudiums der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik oder Musik- und Bewegungserziehung oder**
 - b) des Bakkalaureats- und Magisterstudiums der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik oder Musik- und Bewegungserziehung oder**

3. die Lehrbefähigung aus dem Studium der Instrumental-
(Gesangs-)pädagogik nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz 1984, BGBl.Nr. 187 i.d.F. BGBl. I Nr. 131/1998, oder nach dem Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2000, und die Ablegung der ersten Diplomprüfung in einer anderen nichtpädagogischen Studienrichtung (Studienrichtungen 1 bis 26 und 29 bis 32) nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz 1984, BGBl.Nr. 187 i.d.F. BGBl. I Nr. 131/1998, oder
4. zwei Lehrbefähigungen aus dem Studium der Instrumental-
(Gesangs-)pädagogik nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz 1984, BGBl.Nr. 187 i.d.F. BGBl. I Nr. 131/1998, oder nach dem Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2000, oder
5. die Lehrbefähigung aus dem Studium der Instrumental-
(Gesangs-)pädagogik nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz 1984, BGBl.Nr. 187 i.d.F. BGBl. I Nr. 131/1998, oder nach dem Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2000, und die erfolgreiche Absolvierung des Unterrichtsfaches Musikerziehung des Lehramtsstudiums nach dem Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2000.

3. der Abschluss

- a) **des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik oder der Abschluss des Bakkalaureatsstudiums der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik**
- und
- b) **des ersten Studienabschnittes einer anderen nichtpädagogischen, künstlerischen Studienrichtung (Konzertfach) oder der Abschluss des Bakkalaureatsstudiums einer anderen nichtpädagogischen, künstlerischen Studienrichtung (Konzertfach) oder**

4. der Abschluss

- a) **des jeweils ersten Studienabschnittes zweier Diplomstudien der Studienrichtung der Instrumental-(Gesangs-)pädagogik oder**
- b) **zweier Bakkalaureatsstudien der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik oder**
- c) **des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik und der Abschluss des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums oder des Bakkalaureatsstudiums der Studienrichtung Musik- und Bewegungserziehung oder**
- d) **des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums der Studienrichtung Musik- und Bewegungserziehung und der Abschluss des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums oder des Bakkalaureatsstudiums der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik oder**

5. der Abschluss

- a) **des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums oder der Abschluss des Bakkalaureatsstudiums der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik**
- und
- b) **die erfolgreiche Absolvierung des Unterrichtsfaches Musikerziehung des Lehramtsstudiums.**

(3) Als Aufnahmeerfordernisse für die Entlohnungsgruppe ms2 sind vorgesehen:

1. der Abschluß beider Studienabschnitte des Studiums der Musik- und Bewegungserziehung nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz 1984, BGBl.Nr. 187 i.d.F. BGBl. I Nr. 131/1998, oder nach dem Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2000, oder
2. die Lehrbefähigung aus dem Studium der Instrumental- (Gesangs-)pädagogik nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz 1984, BGBl.Nr. 187 i.d.F. BGBl. I Nr. 131/1998, oder nach dem Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2000, wenn im Rahmen des Studiums ein Schwerpunktstudium in einem zweiten Instrument oder Gesang absolviert wurde, oder
3. die erfolgreiche Absolvierung des Unterrichtsfaches Musikerziehung des Lehramtsstudiums nach dem Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2000, oder
4. die Lehrbefähigung aus dem Studium der Instrumental- (Gesangs-)pädagogik oder dem Studium der Musik- und Bewegungserziehung nach dem Kunsthochschul-Studiengesetz 1984, BGBl.Nr. 187 i.d.F. BGBl. I Nr. 131/1998, oder nach dem Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2000, oder
5. der Abschluß einer der Studienrichtungen 1 bis 26 und 29 bis 32 des Kunsthochschul-Studiengesetzes 1984, BGBl.Nr. 187 i.d.F. BGBl. I Nr. 131/1998, oder
6. der Abschluß des Studiums Tanzpädagogik an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder
7. der Abschluß des Studiums Ballett an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder die erfolgreiche Absolvierung der Bundestheaterballettschule.

(3) Als Aufnahmeerfordernisse für die Entlohnungsgruppe ms2 sind vorgesehen:

- 1. der Abschluss**
 - a) des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik oder der Studienrichtung Musik- und Bewegungserziehung oder**
 - b) des Bakkalaureatsstudiums der Studienrichtung Instrumental-(Gesangs-)pädagogik oder der Studienrichtung Musik- und Bewegungserziehung;**
- 2. die erfolgreiche Absolvierung des Unterrichtsfaches Musikerziehung des Lehramtsstudiums;**
- 3. der Abschluss**
 - a) des Diplomstudiums einer nichtpädagogischen, künstlerischen Studienrichtung (Konzertfach) oder**
 - b) des Bakkalaureats- und Magisterstudiums einer nichtpädagogischen, künstlerischen Studienrichtung (Konzertfach);**
- 4. der Abschluss des Diplomstudiums der Studienrichtung Musiktherapie**
- 5. der Abschluss des Studiums Tanzpädagogik an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht;**
- 6. der Abschluss des Studiums Ballett an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht oder die erfolgreiche Absolvierung der Bundestheaterballettschule.**

(4) Als Aufnahmeerfordernisse für die Entlohnungsgruppe ms3 sind vorgesehen:

1. die Ablegung der ersten Diplomprüfung in einer der Studienrichtungen 1 bis 26 und 29 bis 32 des Kunsthochschul-Studiengesetzes 1984, BGBl.Nr. 187 i.d.F. BGBl. I Nr. 131/1998, oder
2. der Abschluss der Studienrichtung Katholische und Evangelische Kirchenmusik nach dem Universitäts-Studiengesetz, BGBl. I Nr. 48/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2000, oder
3. eine für die Unterrichtsverwendung facheinschlägige Lehrbefähigung im Schwerpunktfach Musikerziehung oder Instrumentalmusikerziehung an einer Pädagogischen Akademie oder
4. der Abschluss eines Tanz- oder Ballettgymnasiums oder
5. der Abschluss eines facheinschlägigen Lehrgangs (Elementarmusikerziehung, Volksmusik, Instrumente wie Gambe, etc.) an einem Konservatorium oder einer Hochschule/Universität oder eines facheinschlägigen Kurzstudiums an einer Hochschule/Universität oder
6. eine mindestens sechsjährige erfolgreiche Verwendung als Musikschullehrer einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes in Niederösterreich in der Entlohnungsgruppe ms4, wenn die erfolgreiche Ablegung des dreijährigen Kurses des NÖ Musikschulwerkes (Lehrgang C) nachgewiesen wird.

(4) Als Aufnahmeerfordernisse für die Entlohnungsgruppe ms3 sind vorgesehen:

- 1. der Abschluss**
 - a) des ersten Studienabschnittes einer nichtpädagogischen, künstlerischen Studienrichtung (Konzertfach) oder**
 - b) des Bakkalaureatsstudiums einer nichtpädagogischen, künstlerischen Studienrichtung (Konzertfach);**
- 2. der Abschluss**
 - a) des Diplomstudiums Katholische und Evangelische Kirchenmusik oder**
 - b) des Bakkalaureats- und Magisterstudiums der Studienrichtung Katholische Kirchenmusik oder der Studienrichtung Evangelische Kirchenmusik;**
- 3. der Abschluss**
 - a) des Diplomstudiums des Lehramtes an Volksschulen oder Sonderschulen an einer Pädagogischen Akademie oder**
 - b) des Diplomstudiums des Lehramtes an Hauptschulen, wenn als zweites Studienfach Musikerziehung oder Instrumentalmusikerziehung abgeschlossen wurde;**
- 4. der Abschluss eines Tanz- oder Ballettgymnasiums;**
- 5. der Abschluss**
 - a) eines facheinschlägigen Lehrgangs (Elementarmusikerziehung, Volksmusik, Instrumente wie Gambe, etc.) an einem Konservatorium oder einer Universität oder**
 - b) eines facheinschlägigen Kurzstudiums an einer Universität;**
- 6. eine mindestens sechsjährige erfolgreiche Verwendung als Musikschullehrer einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes in Niederösterreich in der Entlohnungsgruppe ms4, wenn die erfolgreiche Ablegung des dreijährigen Kurses des NÖ Musikschulwerkes (Lehrgang C) nachgewiesen wird.“**

§ 46h Abs.1:

(1) Der Stichtag ist dadurch zu ermitteln, dass dem Tag der Aufnahme vorangestellt werden:

1. die im Abs. 2 Z. 1, 3, 4 und 5 angeführten Zeiten, sofern das Beschäftigungsausmaß mindestens 50 % des für die Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes betrug und Zeiten gemäß Abs. 2 Z. 2, 6 und 7 zur Gänze,
2. die im Abs. 2 Z. 1, 3, 4 und 5 angeführten Zeiten, sofern das Beschäftigungsausmaß weniger als 50 % des für die Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Ausmaßes betrug und Zeiten eines Sonderurlaubes, der für die Vorrückung in höhere Bezüge zur Hälfte wirksam war, zur Hälfte und
3. sonstige Zeiten, die zwischen Vollendung des 18. Lebensjahres und dem Tag des Dienstantrittes liegen, soweit sie drei Jahre nicht übersteigen, zur Hälfte.

Anlage B Punkt 21.:

§ 46h Abs.2 Z.1 und 2:

(1) Der Stichtag ist dadurch zu ermitteln, dass dem Tag der Aufnahme vorangestellt werden:

1. Zeiten gemäß Abs. 2 zur Gänze,

2. Zeiten eines Sonderurlaubes, der für die Vorrückung in höhere Bezüge zur Hälfte wirksam war, zur Hälfte und

3. sonstige Zeiten, die zwischen Vollendung des 18. Lebensjahres und dem Tag des Dienstantrittes liegen, soweit sie drei Jahre nicht übersteigen, zur Hälfte.

Anlage B Punkt 21.:

21. Übergangsbestimmungen zur GVBG-Novelle 2004, LGBl. 2420-46

(1) Bei Dienstverhältnissen von Musikschullehrern, auf die die Bestimmungen des III. Abschnittes in der ab 1. September 1999 geltenden Fassung anzuwenden sind, ist der Stichtag auf Antrag des Musikschullehrers unter Zugrundelegung des § 46h in der Fassung dieser Novelle erneut zu ermitteln, wenn der Musikschullehrer Vordienstzeiten gemäß § 46h Abs. 2 Z. 1, 3, 4 oder 5 in der Fassung dieser Novelle aufweist, die er in einem Beschäftigungsausmaß von weniger als der Hälfte des für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes zurückgelegt hat und diese Zeiten bei der Ermittlung des Stichtages noch nicht zur Gänze berücksichtigt worden sind.

(2) Anträge nach Abs. 1 sind rechtswirksam, wenn sie vor Ablauf des 30. September 2005 gestellt werden.

(3) Eine Verbesserung des Stichtages nach Abs. 1 wird rückwirkend mit Beginn des Dienstverhältnisses bzw. mit Wirksamkeit des Erneuerungsvertrages nach den Übergangsbestimmungen zur GVBG-Novelle LGBl. 2420-38, frühestens jedoch mit 1. September 1999 wirksam